

Verzicht auf das Patent zur Führung eines

□ Gastwirtschaftsbetriebes oder□ Klein- und Mittelverkaufsbetriebes		
Bisherige/r Patentinhaber/in		
Name / Vorname		
Strasse		
PLZ/Ort		
Telefon	G	P
Betrieb		
Adresse		
Rückzug per		
Das Patent lautet immer auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar (persönliche Geltung § 7 Gastgewerbegesetz). Zudem wird das Patent auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten (örtliche Geltung § 8 Gastgewerbegesetz).		
Die/der Unterzeichnende bestätigt hiermit, sein Gastwirtschaftspatent oder Klein- und Mittelverkaufspatent per oben aufgeführtes Datum zurückzuziehen (§ 5 Verordnung zum Gastgewerbegesetz). Die/der Unterzeichnende ist von diesem Datum an nicht mehr Inhaber/in des entsprechenden Gastwirtschaftspatentes oder Klein- und Mittelverkaufspatentes und in der Folge nicht mehr für die ordentliche Betriebsführung (Gastgewerbegesetz §§ 17 bis 28) verantwortlich. Eine Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes bzw. Klein und Mittelverkaufsbetriebes kann erst nach einer neuen Patenterteilung durch den Gemeinderat Egg (Antrag an die Präsidialabteilung, Bereich Sicherheit, Forchstrasse 145, 8132 Egg ZH) erfolgen.		
Ort und Datu	m	Unterschrift

Kopie an

bisherige/n Patentinhaber/in

.....

Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich

Forchstrasse 145

8132 Egg

- Gemeindepolizei, intern
- Steueramt, intern Auflage GR 20.03

(Version August 2018)

.....